

Neuere reformierte Bekenntnisse

Autor(en): **Rüegger, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **44 (1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuere reformierte Bekenntnisse

Mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam die durch die Reformation ausgelöste Welle reformierter Bekenntnisbildung zu einem vorläufigen Stillstand. Mit Ausnahme der kongregationalistischen Tradition, die besonders auf amerikanischem Boden auch im 18. und 19. Jahrhundert eine grosse Zahl neuer Bekenntnisse hervorbrachte, ging es den reformierten Kirchen in dieser Zeit eher um eine Klärung der Frage, welche bleibende Autorität den überkommenen Bekenntnissen zuzuschreiben sei resp. auf welche Weise diese in einer gewandelten Situation zu verstehen seien. Das änderte sich erst wieder in unserem Jahrhundert.

Ist die Rede von neueren reformierten Bekenntnistexten, so denkt man wohl unweigerlich als erstes an die 1934 unter Karl Barths Federführung entstandene Barmer Theologische Erklärung. Und in der Tat, die Ereignisse im Zusammenhang mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland stellten die deutschen Kirchen vor neue Herausforderungen ungeahnten Ausmasses. Angesichts der elementaren Bedrohung der Kirche durch eine mit dem Evangelium nicht vereinbare Ideologie sahen sich die evangelischen Kirchen herausgefordert, in aller nötigen Klarheit den Glauben neu zu bekennen. Und die Zahl der in den Jahren 1933 und 1934 verfassten Bekenntnisse ist denn auch enorm.¹ Der für den Kampf der Bekennende Kirchen in Deutschland grundlegende Text wurde aber besagte Barmer Theologische Erklärung. Eine besondere Bedeutung kommt ihr nicht zuletzt dadurch zu, dass sie, wenngleich weitgehend von einem reformierten Theologen verfasst, zum gemeinsamen Bekenntnis von Reformierten, Unierten und Lutheranern wurde.

Die Barmer Erklärung steht aber durchaus nicht alleine da. In den folgenden Jahrzehnten kam es unter den reformierten Kirchen weltweit zu einer Vielfalt neuer Bekenntnisbildungen, die geradezu an die Dynamik reformierten Bekennens im 16. Jahrhundert erinnert. Eine reichhaltige Sammlung solcher Dokumente aus aller Welt bietet der von Lukas Vischer herausgegebene Band «Reformiertes Zeugnis heute. Eine Sammlung neuerer Bekenntnistexte aus der reformierten Tradition».² Das vorliegende Material spiegelt nach Inhalt, Form und Intention eine verwirrende Fülle

¹ Vgl. K. D. Schmidt (Hg.), Die Bekenntnisse des Jahres 1933, Göttingen 1934.

² Neukirchen-Vluyn 1988 [abgekürzt RZh]. Dieser Band ist im wesentlichen eine Übersetzung der ursprünglich auf Englisch erschienenen Sammlung: Lukas Vischer (ed.), Reformed Witness Today. A Collection of Confessions and Statements of Faith Issued by Reformed

von Gesichtspunkten und Akzenten wider, die nicht leicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind. Einen ersten Überblick gibt das Heft «Confessions and Confessing in the Reformed Tradition Today».³ Im folgenden soll etwas eingehender versucht werden, die Vielfalt neuerer reformierter Bekenntnisbildung auf die sie veranlassenden Motive hin zu sichten und nach Autorität und Funktion dieser neueren Bekenntnisse zu fragen.

I. Warum bekennen ? – Anlässe und Motive der Bekenntnisbildung

Die neueren reformierten Bekenntnisse verdanken ihre Entstehung alle einer ganz bestimmten Nötigung. Diese Nötigung zum Bekennen kann sehr unterschiedlicher Art sein und wurzelt im konkreten geschichtlichen, kulturellen, politischen und ökumenischen Kontext, in dem eine bestimmte Kirche oder Gruppe den Glauben zu leben und zu bezeugen hat.

Im grossen und ganzen lassen sich vier Hauptmotive nennen, die zur Ausarbeitung der neueren reformierten Bekenntnisse geführt haben:

1. Unionsbestrebungen

Eine grosse Zahl von neueren Bekenntnistexten ist im Kontext von Kirchenunionsbestrebungen entstanden. Reformierte Kirchen⁴ haben sich von Anfang an massgeblich an der ökumenischen Bewegung beteiligt. Es ist darum auch nicht erstaunlich, dass seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine ganze Reihe von ihnen gemeinsam mit anderen Kirchen dem Bekennt-

Churches, Bern 1982 (=Veröffentlichung Nr.1 der Evangelischen Arbeitsstelle Oekumene Schweiz, Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23) [abgekürzt RWT]. Die beiden Bände sind inhaltlich nicht ganz deckungsgleich: Im ersten Teil mit eigentlichen Glaubensbekenntnissen hat RZh ein Dokument aus RWT nicht übernommen, dafür sieben neue, zusätzliche Dokumente aufgenommen; im zweiten Teil mit Dokumenten aus Unionsverhandlungen konnten in RZh drei Dokumente aus RWT – weil durch die jüngsten Entwicklungen bereits überholt – weggelassen werden. Wir stützen uns im folgenden auf RZh, werden aber bewusst gelegentlich auch den einen oder anderen der nur in RWT enthaltenen Texte mit berücksichtigen.

³ Genf 1982 (=Studies from the World Alliance of Reformed Churches, Nr. 2); zu beziehen beim Reformierten Weltbund, route de Ferney 150, 1211 Genf 20, Schweiz.

⁴ D.h. genau genommen Kirchen europäisch-reformierter, angelsächsisch-presbyterianischer und kongregationalistischer Prägung.

nis ihres Glaubens Ausdruck verliehen haben. Dabei handelt es sich nur selten um bloss innerreformierte Zusammenschlüsse.⁵ Meist geht es um Verbindungen von reformierten Kirchen mit Schwesterkirchen anderer konfessioneller Tradition.⁶

In der Regel erscheinen solche Bekenntnisaussagen in Form eines mehr oder weniger knappen Abschnitts über den Glauben der Kirche innerhalb der den Unionsverhandlungen zugrundeliegenden «Unionsgrundlagen», oft noch verbunden mit einem Hinweis darauf, dass es der vereinigten Kirche zustehen werde, eigene bekenntnishafte Erklärungen auszuarbeiten.⁷ Ausführlichere Glaubensbekenntnisse sind im Falle der Kirche Jesu Christi in Madagaskar⁸ vor und von der United Church of Christ in den Vereinigten Staaten⁹ sowie der United Presbyterian Church in the U.S.A.¹⁰ nach dem Zusammenschluss zur Vertiefung des Prozesses des Zusammenwachsens formuliert worden.¹¹

Bekenntnisse, die ihr Entstehen diesem Motiv verdanken, sind besonders darum bemüht, die Katholizität und Apostolizität des christlichen Glaubens durch alle (z. B. konfessionelle) Vielfalt seiner Interpretationsweisen hindurch zum Ausdruck zu bringen.¹² Es geht ihnen – wie es in einigen Texten heisst – darum, den Glauben zu bezeugen, den die Kirche aller Zeiten immer bekannt hat.¹³

⁵ Z. B. die United Church of Christ in den Vereinigten Staaten und die United Presbyterian Church in the U.S.A., die sich 1984 ihrerseits wieder vereinigt haben.

⁶ Dabei sind die Methodisten die häufigsten Partner; aber das Spektrum reicht bei unterschiedlicher Konstellation von den Anglikanern (etwa im Falle der Church of South India oder der Church of North India) bis zu den Quäkern (etwa im Falle der Kirche Jesu Christi in Madagaskar).

⁷ Vgl. RZh 239.254f.291–293; RWT 274f.384f.424–429.

⁸ Vgl. deren Glaubenserklärung von 1958 in RZh 224–226.

⁹ Vgl. deren Erklärung des Glaubens von 1959 in RZh 156 f.

¹⁰ Vgl. deren Bekenntnis von 1967 in RZh 159–169.

¹¹ Ähnlich wie in den beiden letztgenannten Fällen verhält es sich auch mit dem 1954 angenommenen Glaubensbekenntnis der Vereinigten Kirche Christi in Japan (Kyodan), vgl. RZh 31 f.

¹² Vgl. RZh 277 f §§ 1+2; 280 § 9; RWT 424.

¹³ Vgl. RZh 228.254; RWT 384. Zur Streichung dieser Aussage in der Unionsgrundlage der Church of South India weist E. C. John darauf hin, dass bei der Ausarbeitung der südindischen Unionsbasis einige nicht bereit waren, «den Glauben näher zu charakterisieren als den Glauben, «an dem die Kirche immer festgehalten hat»; diese Formulierung hätte, falls sie im Unionsplan beibehalten worden wäre, die Reformation implizit für überflüssig erklärt» (RZh 236 f)!

2. Orientierung in den Komplexitäten einer gewandelten Situation

Ein zweites Motiv, das neue Glaubensbekenntnisse hat entstehen lassen, ist das Bedürfnis nach Klärung und Orientierung angesichts der Wandlungen und Verunsicherungen der heutigen Zeit. Dieses Motiv äussert sich unter dreifachem Aspekt: einem seelsorgerlichen, einem lehrhaft-katechetischen und einem missionarischen.

Insbesondere die Kirchen des Westens scheinen sich durch die enormen Umwälzungen herausgefordert zu sehen. Wissenschaftlich-technische Errungenschaften haben neue Möglichkeiten, aber auch ungeahnte Gefahren mit sich gebracht. Eine Flut von Problemen und Nöten rufen nach Lösungen: Krieg, Hunger, Umweltzerstörung, Rassismus, Sexismus, Menschenrechtsverletzungen... Die Zerstörung unseres ganzen Planeten durch einen nuklearen Holocaust ist machbar geworden. Angesichts der weit verbreiteten Angst und Unsicherheit bekennt etwa die United Church of Canada:

«Wir sind nicht allein, wir leben in Gottes Welt...
Wir vertrauen auf Gott...
Im Leben, im Tod, im Leben jenseits des Todes
ist Gott bei uns.
Wir sind nicht allein.»¹⁴

In dem kurzen liturgischen Bekenntnis überwiegt ausgesprochen der Ton seelsorgerlicher Vergewisserung und Ermutigung. Auch die Glaubenserklärung der Congregational Church in England and Wales teilt dieses Anliegen, wenn sie sich in allen thematischen Erörterungen darum bemüht, den «Grund des Vertrauens» darzustellen und zu entfalten, den Christen in dieser Welt haben dürfen.¹⁵ Und auch der 1983 provisorisch gutgeheissene Entwurf eines zeitgemässen Bekenntnisses der Christian Reformed Church in Nordamerika¹⁶ verrät dieselbe Absicht, wenn etwa die Präambel mit der Strophe beginnt:

«As followers of Jesus Christ,
living in this world,
which some think they can control,
but which others view with despair,
we declare with joy and trust:
Our world belongs to God!»¹⁷

¹⁴ Aus: Ein Glaubensbekenntnis von 1968/1980, RZh 131.

¹⁵ Vgl. RZh 75–108, besonders 77–79 mit den wiederkehrenden Wendungen «Grund christlichen Vertrauens» (77), «Vertrauensgrund» (78), «Grund unseres Vertrauens» (79).

¹⁶ *Our World Belongs To God. A Contemporary Testimony.* Grand Rapids, MI 1983.

¹⁷ Ebd. 2.

Die beiden letztgenannten Bekenntnisse sind aber zugleich von einer mehr lehrhaft-katechetischen Absicht bestimmt. Die geistesgeschichtlichen Entwicklungen der letzten Jahrhunderte haben das Selbstverständnis des heutigen Menschen tiefgreifend verändert. Hand in Hand mit der durch die Aufklärung eingeleiteten Säkularisierung sind pluralistische Gesellschaftssysteme entstanden, in denen alternative Weltdeutungen miteinander konkurrieren. Relativismus und Skeptizismus machen sich breit und stellen frühere Selbstverständlichkeiten in Frage. Die Kirchen sind herausgefordert, den Glauben in Treue zum überlieferten Evangelium und zugleich in gegenwartsbezogener Sprache neu zum Ausdruck zu bringen.¹⁸ Dabei bringen manche Bekenntnisse auch neu gewonnene theologische Einsichten zur Geltung, die über das in den herkömmlichen Bekenntnissen Ausgesagte hinausgehen.¹⁹ In die Gruppen der diesem Aspekt besonders verpflichteten Bekenntnisse gehören neben den beiden genannten v.a. die neueren reformierten Bekenntnisse aus den U.S.A.²⁰ sowie diejenigen aus Indonesien.²¹

Dieses lehrhaft-katechetische Moment ist durchweg verbunden mit einem missionarischen Anliegen. Die Klärung des eigenen Glaubens steht im Dienst der Sendung der Kirche. So versteht sich etwa das Bekenntnis von 1967 der United Presbyterian Church in the U.S.A. nicht so sehr als umfassendes Lehrsystem, sondern als ein Ruf an die Kirche «zu der Einheit in Bekenntnis und Sendung..., die heute von Jüngern verlangt wird.»²² Noch deutlicher kommt dies zum Ausdruck im Neuen Bekenntnis der Presbyterianischen Kirche in der Republik Korea (1972), das darüber Auskunft geben soll, «was wir glauben und weshalb wir Mission betreiben.»²³ Die Klärung des eigenen Glaubens und der Sendung der Kirche soll helfen, «neue Wege des Gehorsams gegenüber Christus» zu entdecken, um die Herrschaft Christi auch in denjenigen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft zu bezeugen, die sich ihm bisher noch verschlossen haben.²⁴ Auf ganz andere Art klingen diese Anliegen auch im Bekenntnis der Presbyterianisch-Reformierten Kirche in Kuba an, dem es um eine Klä-

¹⁸ Vgl. RZh 74.175; RWT 275.424.

¹⁹ Vgl. RZh 157.159.170.175; RWT 272.424. Solche neue Einsichten zeigen sich etwa bei Themen wie: Praedestination, Mission und Evangelisation, Heiliger Geist, Schrift.

²⁰ Vgl. RZh 155–220.

²¹ Vgl. RZh 13–29.

²² RZh 159.

²³ RZh 36–48, dort 36.

²⁴ Ebda.

rung der «geschichtlichen Verpflichtung» geht, zu der die Kirche inmitten der kubanischen Revolution sich gerufen weiss.²⁵

3. Kampf gegen ideologische Gefährdungen

Eine Reihe von weiteren Bekenntnissen verdankt ihr Entstehen der Nötigung einer Kirche oder einer Bewegung in der Kirche, auf prophetische Weise²⁶ zu politischen Vorgängen in der Gesellschaft warnend Stellung zu nehmen. Die hier zu nennenden Texte stammen hauptsächlich aus Südafrika²⁷ und Asien.²⁸ Während in Südafrika v.a. die Ideologie der Apartheid Christen zwingt, das Evangelium von der in Christus geschehenen Versöhnung über alle Trennmauern hinweg zu bezeugen und damit gegen die Politik der «getrennten Entwicklung» in Kirche und Staat anzukämpfen, erheben reformierte Kirchen und Gruppen in Asien im Namen Gottes, des «Herrn der Geschichte»,²⁹ ihre Stimme gegen die unterdrückerischen Machenschaften der Herrschenden.

Unser Glaubensbekenntnis aus Korea deckt schonungslos auf und klagt an:

«Unser Land ist voller Ungerechtigkeit, Falschheit, Habgier und Sünde. Die Rechtschaffenen werden übel behandelt, die Armen ausgebeutet...ungerechte Handlungen herrschen vor, die Regierenden täuschen das Volk...

Welche Zukunftsvision könnten unsere Studenten überhaupt aufbringen, wenn aufrechte Professoren, Studenten und Journalisten ausgestossen und die, die listig, schmeichlerisch und kriecherisch sind, hoch belohnt werden?...wenn das Christentum... unterdrückt wird und die Christen, die sich dafür missionarisch engagieren, als falsche Propheten abgestempelt und verfolgt werden?»³⁰

Weil es zum missionarischen Auftrag der Kirche gehört, sich für die Wahrheit, für Freiheit und Gerechtigkeit einzusetzen, darum kann sie angesichts von Unterdrückung und Unrecht nicht schweigen.

«Hier und jetzt kann die Kirche nicht schweigend dastehen und zusehen, wie die Welt in Schutt und Asche versinkt;...die Kirche (muss) ihrer Sorge für die ganze Nation, für die

²⁵ RZh 111–129, dort 112: «Die Kirche muss den Sinn dieser Verpflichtung klären.»

²⁶ RZh 56.58 wird die prophetische Rolle ausdrücklich genannt.

²⁷ Vgl. RZh 3–12; RWT 27 f.

²⁸ Für Korea vgl. RZh 35–52; für Taiwan vgl. RZh 53–61.

²⁹ RZh 47.48 f.49 f.61.

³⁰ RZh 50.

Gesellschaft und für die ganze Menschheit Ausdruck verleihen. Nur so wird sie gemäss der ihr von Gott anvertrauten Sendung leben können»³¹

bekannt die Presbyterianische Kirche in Taiwan. Und der Broederkring in Südafrika weiss wohl, dass sein Bekenntnis ihn in Konflikt mit der staatlichen Gewalt bringen kann:

«Sollte sie (= die Kirche, H.R.) dabei leiden müssen, dann wissen wir, dass dies zum Weg von Gottes Volk durch die Geschichte gehört.»³²

Diese Gruppe von Bekenntnissen versteht sich gleichsam als Mahnruf zur Umkehr und als Instrument des Kampfes: «wir (sind) entschlossen, im Gebet zum lebendigen Gott...bis zum Ende für den Willen Gottes zu kämpfen.»³³

4. Schuldbekenntnisse

Eine vierte Gruppe von Bekenntnissen ist mit der eben beschriebenen eng verwandt. Es handelt sich um Schuldbekenntnisse im geschichtlichen Rückblick auf eine Situation, in der es die Kirche versäumt hat, ihr prophetisches Wächteramt auf angemessene Weise wahrzunehmen. Wie die Barmer Theologische Erklärung zu Beginn des deutschen Kirchenkampfes gleichsam die Reihe der neueren reformierten Bekenntnistexte eröffnet, die sich gegen ideologische Gefährdungen wenden, so kann als Prototyp für die hier zu nennenden Schuldbekenntnisse die Stuttgarter Schulderklärung von 1945³⁴ angesehen werden. In jüngster Zeit haben v.a. zwei japanische Kirchen in bekenntnishafter Weise zu den Vorgängen des Zweiten Weltkriegs Stellung genommen. 1967 hat die Vereinigte Kirche Christi in Japan (Kyodan) ein Bekenntnis über die Verantwortung im Zweiten Weltkrieg³⁵ angenommen, in dem es heisst:

«In der Tat, als unsere Nation Fehler beging, sündigten wir als Kirche mit ihr. Wir erfüllten unsere Aufgabe als ‹Wächter› nicht. Jetzt bekennen wir mit tiefem Schmerz in unseren Herzen

³¹ RZh 60.

³² RZh 5.

³³ RZh 52.

³⁴ Vgl. Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. IV/2: Neuzeit, hg. v. H.-W. Krumwiede u. a., Neukirchen-Vluyn 1980, 162f.

³⁵ RZh 32.

diese Sünde, erbitten Vergebung vom Herrn, von den Kirchen und unseren Brüdern und Schwestern weltweit, insbesondere von denen in asiatischen Ländern.»³⁶

Wenn man sich den zeitgeschichtlichen Kontext dieses Schuldbekenntnisses vergegenwärtigt (hängige Erneuerung der Mutual Security Treaty zwischen den U.S.A. und Japan, Vietnam-Krieg, Anzeichen von Remilitarisierung in Japan), so wird sogleich deutlich, dass damit nicht nur rückwärts blickend Vergangenheit aufgearbeitet werden sollte, sondern dass es gleichzeitig darum ging, ein mahnendes, zur Wachsamkeit rufendes Wort in die Gegenwart hinein zu sagen!³⁷

Ganz ähnlich verhält es sich mit der 1976 verabschiedeten Thirtieth Anniversary Declaration der Reformed Church in Japan.³⁸ Angesichts der von Seiten der Regierung betriebenen Unterstützung des Yasukuni-Schreins in den 70er Jahren veröffentlichte diese Kirche – als Vorarbeit für ein bis 1986 zu erarbeitendes neues Bekenntnis – eine Declaration of Faith Concerning Church and State. In der rund einen Viertel des ganzen Dokuments ausmachenden Präambel wird der ungenügende Widerstand gegen die Shinto-Kaiser-Verehrung und die Beteiligung am letzten Krieg als Sünde bekannt und im Blick auf die zunehmende Bedeutung des Yasukuni-Schreins eine Mahnung an alle Kirchen erlassen, nicht wieder in dieselbe Sünde zu verfallen wie in der Vergangenheit! Auch hier wird das eigene Schuldbekenntnis zum prophetischen Mahnruf in die gegenwärtige Situation hinein.

5. Liturgisch-doxologisches Motiv

Während die genannten vier Aspekte die primären Motive sein dürften, die den neueren reformierten Bekenntnissen zugrundeliegen, tritt als sekundäres Motiv nicht selten auch noch das liturgisch-doxologische hinzu. Eine ganze Reihe von Bekenntnissen ist in Strophen gefasst oder jedenfalls in liturgisch verwendbarer Sprache gehalten.³⁹ Die Congregatio-

³⁶ Ebda.

³⁷ Der Schlussabschnitt dieses Schuldbekenntnisses enthält die Aussage: «...wir sind von Sorge erfüllt, weil unser Land unfähig scheint, sich zu entscheiden, welchem Weg es folgen soll; wir fürchten, dass es sich unter dem Druck heutiger Probleme in eine unguete Richtung bewegen könnte» (ebda.).

³⁸ Vgl. Reformed Ecumenical Synod Theological Forum 11 (1984) 4, 30–32.

³⁹ So etwa Ein Glaubensbekenntnis der United Church of Canada (RZh 131) oder die Erklärung des Glaubens der United Church of Christ in den Vereinigten Staaten (RZh 156f).

nal Church in England and Wales und die United Reformed Church in the United Kingdom haben neben einem ausführlichen Bekenntnistext gleichzeitig noch einen knappen, im Gottesdienst rezitierbaren Text erstellt.⁴⁰ Die Bekenntnisaussagen der Reformed Church in America sind grundsätzlich als ein «Lied der Hoffnung» konzipiert und werden durch einen refrainartigen Prolog eingeführt, der als Lied vertont worden ist,⁴¹ getreu der Auffassung Calvins, dass ein Bekenntnis eigentlich nicht gesprochen sondern gesungen werden sollte.⁴² Ja, auch die in einer Situation tiefgreifender Auseinandersetzung mit ideologischen Gefährdungen entstandenen Bekenntnisse etwa in Südafrika können liturgischen Charakter haben⁴³ und damit deutlich machen, dass die bekenntnishafte Auseinandersetzung mit politischen Irrlehren letztlich nirgendwo anders herkommt als aus dem Lobpreis der grossen Taten Gottes.

II. Autorität und Funktion von Bekenntnissen

Es ist kennzeichnend für die reformierte Tradition, dass sie – etwa im Unterschied zur lutherischen – über keine abgeschlossene, die Gesamtheit der reformierten Kirchen normativ bestimmende und verbindende Bekenntnissammlung verfügt. Die reformierte Bekenntnistradition blieb grundsätzlich unabgeschlossen, ja unabschliessbar. Diesem Tatbestand zugrunde liegt ein Gespür dafür, dass die eine, bleibende Wahrheit des Evangeliums in neuen Situationen immer wieder neu bekannt werden musste. Verbunden damit war der Wille zu einem radikalen Ernstnehmen der Schrift als alleiniger Norm des Glaubens, an der alle Bekenntnisse zu messen und gegebenenfalls zu korrigieren sind. Die Schrift als Primärzeugnis steht zu jedem in einem Bekenntnis als Sekundärzeugnis sich äussernden partikularen Verständnis des Evangeliums in einem bleibenden kritischen Gegenüber.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. RZh 108 f und 295–297.

⁴¹ Auch die Erklärung des Glaubens der United Church of Christ in den Vereinigten Staaten ist vertont worden und kann von Kirchenchören gesungen werden. Sie ist zudem auch in Gebetsform umgeschrieben worden.

⁴² Vgl. R.L. Shinn und D.D. Williams; *We Believe – An Interpretation of the United Church Statement of Faith*, Philadelphia, Boston 1966, 31.

⁴³ Vgl. z. B. die Declaration of Faith der Presbyterian Church of Southern Africa (RWT 27 f) sowie das von der ABRECSA verfasste gottesdienstliche Bekenntnis (RZh 10 f).

⁴⁴ Dieser vom reformatorischen Schriftprinzip her erhobene kritische Vorbehalt findet sich in einer grossen Zahl reformierter Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts, vgl. z. B. das Schlusswort

Diese Sicht der Autorität von Glaubensbekenntnissen spiegelt sich auch in den reformierten Zeugnissen aus jüngster Zeit deutlich wider. Kein Zweifel, reformierte Kirchen der Gegenwart wissen sich in einer langen, verpflichtenden Tradition des Bekennens stehend.⁴⁵ Mit Dankbarkeit empfangen sie die Glaubenszeugnisse aus der Vergangenheit,⁴⁶ durch die sie für ihr eigenes Zeugnis heute Hilfe und Orientierung erfahren.⁴⁷ Die überkommenen Bekenntnisse können aber nur dann zu einer echten Orientierungshilfe werden, wenn damit ernst gemacht wird, dass einerseits ihre Autorität immer nur eine vorläufige, relative sein kann, und dass sie andererseits neues Bekennen angesichts neuer Herausforderungen nicht erübrigen oder verhindern wollen, sondern vielmehr dazu nötigen und anleiten.

Der relative, vorläufige Charakter jedes Bekenntnisses ergibt sich nach den neueren reformierten Glaubenszeugnissen aus einem dreifachen Grund:

- a) Zum einen verwehrt es ein Ernstnehmen der Schrift als einziger letztgültiger Norm, Bekenntnisse absolut zu setzen. Wie im 16. Jh. gilt auch heute die Schrift als oberster Massstab.⁴⁸ Alle Bekenntnisse müssen sich

des Basler Bekenntnisses von 1534: «Zu letst wellend wir ditz unser bekanthnus dem urtheyl göttlicher Biblischer schriffte underworfen, und uns darby erbotten haben, ob wir uss angeregeten heyiligen schriffte etwas bessern berichtet, dass wir yeder zyt, Gott und sinem heiligen wort, mit grosser dancksagung gehorsamen wellend» [E. F. K. Müller (Hg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*, Leipzig 1903, 100, 14–18], das Vorwort der *Confessio Scotica* von 1560 [W. Niesel (Hg.), *Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche*, Zollikon 1938, 84, 2–8], das Vorwort der *Confessio helvetica posterior* von 1566 [ebda. 221], oder den Schlussabschnitt der von der Berner Regierung dem Berner Synodus von 1530 vorangestellten Einleitung [Berner Synodus, Bern 1978, 41].

⁴⁵ Die in RZh bzw. RWT zusammengestellten neueren Bekenntnisse verweisen auf ein verpflichtendes Erbe von insgesamt rund 30 altkirchlichen, reformatorischen und neuzeitlichen Bekenntnissen reformierter und nichtreformierter Tradition!

⁴⁶ So etwa RZh 293 oder 94: «Wir betrachten mit besonderer Dankbarkeit die grossen Affirmationen christlichen Glaubens, die uns aus der Vergangenheit überkommen sind: das Apostolische Glaubensbekenntnis, das Nicaenische Glaubensbekenntnis und das Te Deum, ebenso die wichtigen Bekenntnisschriften und Katechismen, die uns die Reformationszeit geschenkt hat. Wir hören sorgfältig auf sie, während wir unser Zeugnis in der heutigen Zeit ablegen. Sie weisen uns auf die volle Botschaft der Bibel hin, und wir folgen ihnen, insofern sie uns zu Gott in Christus führen.»

⁴⁷ Vgl. RZh 94.159.

⁴⁸ Vgl. RZh 11.23.31.64f.94.141.163.191.206.225.229.239.254.279.287.291.296; RWT 274.

an ihr messen lassen und für Korrektur und neue Erkenntnis aus dieser Quelle offen bleiben.⁴⁹

- b) Die geschichtliche und kontextuelle Bedingtheit aller Glaubensäusserungen wird verschiedentlich hervorgehoben.⁵⁰ Diese in der reformierten Tradition von Anfang an (zumindest implizit) vorhandene Einsicht⁵¹ gewann einerseits durch die Entwicklung des modernen geschichtlichen und hermeneutischen Denkens, andererseits durch die ökumenischen Kontakte sowie die geographische Ausbreitung der reformierten Tradition in neue Kulturbereiche verstärktes Gewicht.⁵² Gelegentlich wird das Bild der Landkarte gebraucht:⁵³ Wie Landkarten, um dem Wanderer zuverlässige Orientierung im Gelände zu ermöglichen, von Zeit zu Zeit neu ausgemessen und gezeichnet werden müssen, so verhält es sich auch mit den Bekenntnissen, die dem Glauben in unterschiedlichen Zeiten und Kontexten die Richtung weisen sollen. Die Einführung in das Glaubensbekenntnis (1977) der Presbyterianisch-Reformierten Kirche in Kuba erklärt:

«Jede Epoche braucht ihre eigene <Landkarte> christlicher Lehre. Die <corpora doctrinae>, die in der Vergangenheit unserer Väter wertvolle Dienste leisteten, müssen überprüft oder als nicht mehr zureichende Führer aufgegeben werden; man muss sie erneuern oder geradezu andere, neue schaffen, die den neuen Bedingungen wirklich entsprechen... Wir finden uns keineswegs von der ganzen Vergangenheit in die Irre geführt, doch wir waren auch nicht vollständig auf dem richtigen Weg.»⁵⁴

Ein Ernstnehmen dieser geschichtlichen Bedingtheit aller Bekenntnisse hat einmal zur Konsequenz, dass überkommene Bekenntnisse nicht

⁴⁹ Die Glaubenserklärung (1976) der Presbyterian Church in the United States hält ausdrücklich fest: «Wir müssen jedes Wort... am Wort Gottes in der Schrift prüfen. Wir unterbreiten seinem Urteil all unser Verständnis von Lehre und Praxis, einschliesslich dieser Glaubenserklärung» (RZh 191).

⁵⁰ Vgl. z. B. RZh 111.157f.280; RWT 275.424f.

⁵¹ Vgl. die oben in A. 44 aufgeführten Belege zum kritischen Schriftprinzip einerseits, die Tatsache, dass kein reformiertes Einheitsbekenntnis und kein allgemein-reformierter Bekenntniskanon entstand andererseits.

⁵² Im angelsächsischen Raum nahm diese Einsicht etwa in der langen Geschichte der kritisch-modifizierenden Rezeption des Westminster-Bekenntnisses Gestalt an.

⁵³ z. B. von J. D. McCaughey in seinem Commentary on the Basis of Union of the Uniting Church in Australia. Melbourne 1980, 51 f., oder von den Verfassern des kubanischen Glaubensbekenntnisses in ihrer Einführung zu diesem Dokument, vgl. K. Stock (Hg.), Cubanisches Glaubensbekenntnis, München, Mainz 1980, 31–37.

⁵⁴ Ebd. 33. Eine Besonderheit dieser kubanischen Einschätzung der Bedeutung überlieferter Bekenntnisse liegt darin, dass deren ursprüngliche Relevanz ausschliesslich unter politischem (resp. kirchenpolitischem) Aspekt gesehen wird, vgl. ebd. 36f.

unmittelbar, sondern nur durch eine Vergangenheit und Gegenwart vermittelnde Auslegung in der heutigen Situation massgebend werden können.⁵⁵ Sodann ergibt sich aus dem zeit- und situationsgebundenen Charakter von Glaubensaussagen die bleibende Verpflichtung, in einer neuen Zeit und Situation den Glauben von neuem und in gegenwartsbezogener Sprache zum Ausdruck zu bringen.⁵⁶ Mit den Worten des unter presbyterianischer Beteiligung erarbeiteten neuseeländischen Plan for Union (1971):

«...Christian truth is not to be confined to any one historic or contemporary interpretation and... the Church is always under obligation to study the Faith, to be willing, under the guidance of the Holy Spirit, to receive new insights, and to proclaim the Faith in words and in deeds relevant to the needs of the age.»⁵⁷

- c) Hie und da wird gar in noch allgemeinerer Weise auf die grundsätzliche Inadäquatheit allen menschlichen Redens von Gott hingewiesen. So fügt die Kirche Jesu Christi in Madagaskar dem in der Präambel ihrer Glaubenserklärung enthaltenen Hinweis auf das verpflichtende Erbe von Apostolikum und Reformation den Satz bei:

«Zugleich weiss sie in aller Demut, dass menschliche Sprache unfähig ist, die Offenbarung Gottes angemessen auszudrücken.»⁵⁸

Und bei einem Text wie der Glaubenserklärung (1967) der Congregational Church in England and Wales fällt auf, wie sehr er sich bei allem affirmativen Reden einer grossen Selbstbescheidung befleissigt und die Angefochtenheit glaubenden Erkennens sowie eigenes Nichtverstehen immer wieder offen ausspricht.⁵⁹

⁵⁵ Darum verpflichtet die Uniting Church in Australia «ihre Pfarrer und Lehrer zum sorgfältigen Studium dieser (d.h. der altkirchlichen, H.R.) Glaubensbekenntnisse und zur Aufgabe der Interpretation ihrer Lehre im Blick auf eine spätere Zeit» (RZh 280).

⁵⁶ Vgl. RZh 111 f.157 f.175 f.280.293; RWT 275.424. Die United Presbyterian Church in the U.S.A. hat ihr jüngstes Glaubensbekenntnis z. B. bewusst mit der Jahrzahl seiner Einführung versehen: Bekenntnis von 1967 (vgl. RZh 158 f).

⁵⁷ RWT 424. Vgl. auch die einleitende Feststellung des amerikanischen Bekenntnisses von 1967: «Kein einziger Bekenntnistyp ist allein gültig; kein einziges Bekenntnis ist irreformabel» (RZh 159).

⁵⁸ RZh 225.

⁵⁹ Vgl. RZh 79.80.83.85–88.98 f.108. Die Präambel dieses Bekenntnisses schliesst mit der bezeichnenden Bitte: «Wir beten, dass er (=Gott, H.R.) das, was falsch daran ist, keinen Schaden anrichten lasse. Wir beten, dass er das, was richtig daran ist, zur Stärkung des Glaubens gebrauche» (RZh 75). Vgl. auch die Glaubenserklärung (1976) der Presbyterian

Die Art und Weise, in der sich reformierte Kirchen heute historischen Bekenntnissen gegenüber verpflichtet wissen, zeigt sich besonders deutlich an der Sprache, mit der sie sich auf das überkommene Erbe beziehen. Sie «halten»⁶⁰, «empfangen»⁶¹ oder «betrachten mit besonderer Dankbarkeit»⁶² die alten Glaubenszeugnisse. Sie wissen sich durch sie «geleitet»⁶³, «hören sorgfältig auf sie»⁶⁴ und erfahren durch sie Hilfe beim Verstehen des in der Schrift bezeugten Evangeliums.⁶⁵ Dann kann auch eher allgemein festgehalten werden, dass sich eine Kirche als Erbin der Reformation bzw. der reformatorischen Tradition versteht⁶⁶, oder es wird recht pauschal erklärt: «Wir erklären, dass unser eigenes Bekenntnis mit... übereinstimmt.»⁶⁷ Die Toraja-Kirche in Indonesien schliesslich bekennt ihren Glauben «in Verbindung mit den ökumenischen und reformierten Bekenntnissen»⁶⁸, während die Vereinigte Kirche Christi in Japan (Kyodan) ihr Glaubensbekenntnis abschliessend zusammenfasst, indem sie einfach das Apostolikum im vollen Wortlaut zitiert.⁶⁹ All diese Beobachtungen machen deutlich, dass reformierte Kirchen sich heute den überkommenen Bekenntnissen in Dankbarkeit, aber zugleich in einer durch die Freiheit des Glaubens begründeten kritischen Mündigkeit verpflichtet fühlen. Bekenntnisse haben weniger eine formale als vielmehr eine materiale Autorität, weil und insofern sie sich für heutiges Bekennen und Hören auf die Schrift als Hilfe erweisen.

Dabei ist deutlich, dass nirgendwo ein Interesse besteht, überkommene oder gegenwärtige Bekenntnisse eigens als Affirmation einer partikularen konfessionellen Identität hochzuhalten. Vielmehr geht es durchweg – und damit gut reformatorisch – um das Bekennen des einen, katholischen

Church in the United States: «Wir verstehen nie ganz, wer Gott ist und wie er handelt. Gottes Wirklichkeit übersteigt bei weitem alles, was unsere Worte sagen können» (RZh 177). In ähnlichem Sinn ist wohl auch die wiederholte Rede vom «Geheimnis» Gottes im Bekenntnis von 1967 der United Presbyterian Church in the U.S.A. zu verstehen (vgl. RZh 160f).

⁶⁰ RWT 16 steht «hold», was wir lieber mit «halten» übersetzen, statt wie RZh 225 mit «sich richten nach».

⁶¹ RZh 280.

⁶² RZh 94, vgl. 293.

⁶³ RZh 159.

⁶⁴ RZh 94.

⁶⁵ Vgl. RZh 94.159.280.

⁶⁶ Vgl. RZh 225.287.293.

⁶⁷ RZh 37.

⁶⁸ RZh 22.

⁶⁹ RZh 31 f.

Glaubens in der Verbundenheit mit Gottes Volk auf dem ganzen bewohnten Erdkreis (oikumene). Ja, die Congregational Church in England and Wales bekennt sogar:

«Wir waren nicht aufmerksam genug gegenüber Erklärungen christlichen Glaubens, die von anderen Kirchen aus Ost und West zu uns gekommen sind, und wir beten, dass Gott unsere Sinne öffne und unseren Geist durch das, was sie enthalten, bereichere.»⁷⁰

Die Frage nach der Bedeutung überkommener Bekenntnisse stellt sich in besonderer Weise bei Unionskirchen, die durch einen Zusammenschluss von Kirchen unterschiedlicher konfessioneller Prägung entstanden sind. In den im Sammelband «Reformiertes Zeugnis heute» resp. «Reformed Witness Today» vereinigten Texten aus Unionskirchen resp. aus Unionsverhandlungen erfährt diese Frage eigentlich weitgehend die gleiche Antwort, die sich in vier Punkten zusammenfassen lässt: Neben (i) der grundlegenden Anerkennung der Schrift als «höchste und entscheidende Richtschnur des Glaubens» werden (ii) Apostolikum und Nicaenum als Schriften angenommen, «die den Glauben bezeugen und beschützen, der in der Erfahrung der Kirche Christi durch den Heiligen Geist ständig bestätigt wird.» Sie gelten als ausreichende Grundlage für einen Zusammenschluss.⁷¹ Gleichzeitig wird (iii) der vereinigten Kirche das Recht oder gar die Verpflichtung zugeschrieben, nötigenfalls den Glauben mit neuen Worten zu bekennen «in relation to the contemporary situation in which the Church stands and in relation to the beliefs, hopes and fears of the world around it.»⁷² (iv) Die bisher in den verschiedenen Traditionen gültig gewesenen Bekenntnisse (oder eine repräsentative Auswahl davon) werden entweder explizit als zum verpflichtenden Erbe der neuen, vereinigten Kirche gehörend erklärt,⁷³ oder es wird zumindest festgehalten, dass jedes in den einzelnen Kirchen vor der Vereinigung in Geltung gestandene Bekenntnis weiterhin benützt werden darf, solange es nicht unvereinbar ist mit offiziellen lehrmässigen Verlautbarungen der vereinigten Kirche.⁷⁴

⁷⁰ RZh 94.

⁷¹ RWT 274f, vgl. RZh 229.239.254; RWT 384f.425. RWT 425 wird dem Apostolikum und Nicaenum eine höhere Autorität beigemessen als späteren Bekenntnisaussagen. Die Bedeutung dieser beiden altkirchlichen Symbole ruht vornehmlich darin, dass sie die heutige Kirche mit dem Glauben der Christenheit durch die Jahrhunderte hindurch verbinden, vgl. RZh 280; RWT 425.

⁷² RWT 275, vgl. RZh 255.280.293.296; RWT 385.424.

⁷³ So RZh 255.280.287.293.296; RWT 425.

⁷⁴ So RZh 239f.255; RWT 385.

Der Versuch eines harmonisierenden Ausgleichs zwischen den bisher immerhin die separate konfessionelle Existenz mitbegründenden unterschiedlichen Bekenntnissen wird nicht gemacht! Die Einsicht in die Begrenztheit jeder partikularen, konfessionellen Wahrheitserkenntnis einerseits und das Eingeständnis der spannungsreichen Vielfalt von theologischen Ueberzeugungen innerhalb der einzelnen konfessionellen Kirchen bereits vor der Vereinigung⁷⁵ andererseits lassen die nach wie vor unüberwundenen Unterschiede im «Bekenntnisstand» einfach als die volle Kirchengemeinschaft nicht mehr ausschliessend erscheinen. Dabei ist die Zuversicht wegleitend, «dass Menschen mit verschiedenen Ueberzeugungen im brüderlichen Gespräch innerhalb einer Kirche in der Einheit des Geistes zusammengeführt werden».⁷⁶ Diese Haltung impliziert letztlich dasselbe Verhältnis gegenüber den überkommenen Bekenntnissen, das wir im Falle der rein reformierten Bekenntnisse als Rezeption im Zeichen der Dankbarkeit, zugleich aber auch im Zeichen einer durch die Freiheit des Glaubens begründeten kritischen Mündigkeit beschrieben haben.

Eine Durchsicht der neueren reformierten Bekenntnisse im Blick auf ihr Verhältnis zu den überkommenen Glaubensbekenntnissen wirft unweigerlich auch einige Fragen auf:

1. Wird, wo ein zeitgenössisches Bekenntnis sich ausdrücklich in die Tradition früheren Bekennens hineinstellt, das Gespräch mit den Müttern und Vätern im Glauben auch wirklich geführt? Wird ihrem Zeugnis aufmerksam Gehör geschenkt? Das scheint in unterschiedlichem Mass geschehen zu sein. Während in vielen Fällen bewusst und erkennbar an die Tradition angeknüpft wird,⁷⁷ scheint der Bezug auf das überkommene Erbe in anderen Fällen eher punktuell und oberflächlich zu sein.⁷⁸

⁷⁵ Darauf macht der neuseeländische Plan for Union aufmerksam, RWT 424: «The negotiating Churches... confess that differences of interpretation exist already within each of the communions taking part in the negotiations and they share the conviction that liberty of conscience to interpret the Faith once committed to the Church must be permitted within the fellowship of the Church united.»

⁷⁶ RZh 254f.

⁷⁷ Für das Bekenntnis von 1967 der United Presbyterian Church in the U.S.A. und für Unser Lied der Hoffnung (1974) der Reformed Church in America sind z. B. eigens Tafeln erstellt worden, die die thematischen Bezüge zwischen dem neuen und den historischen Bekenntnissen der betreffenden Kirche aufweisen.

⁷⁸ So etwa im Falle des kubanischen Bekenntnisses (RZh 111 ff.), das mit neun weiteren Bekenntnissen den Bekenntniskanon der Presbyterianisch-Reformierten Kirche in Kuba bildet (vgl. RZh 111). Anspielungen auf die reformierte Tradition im Bekenntnis selbst wirken eher zufällig und nicht unbedingt sofort einleuchtend, so etwa RZh 120: «Der erzieherische

2. Wie verhält es sich in praxi mit der grundsätzlich postulierten Freiheit gegenüber den historischen Bekenntnisaussagen? Wie steht es um die Bereitschaft, heutigen Glaubenszeugnissen gleiche (wenn nicht, weil kontextspezifischer, noch unmittelbarere) Autorität zuzubilligen wie den überkommenen Bekenntnissen? So deutlich etwa die Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba festhält, durch die älteren Bekenntnisse «nicht vollständig auf dem richtigen Weg» geführt worden zu sein,⁷⁹ so sehr unterlässt sie es in ihrem neuen Bekenntnis, in Auseinandersetzung mit den immer noch im offiziellen Bekenntniskanon dieser Kirche festgehaltenen historischen Dokumenten darzulegen, in welchen Stücken sie heute auf anderen Wegen meint gehen zu müssen.⁸⁰ – Oder was bedeutet es, dass Unser Lied der Hoffnung als «ein Zeugnis des Glaubens der Kirche für den Gebrauch in ihrem Dienst» von der Reformed Church in America angenommen wurde, in seinem Status aber «den älteren Glaubensbekenntnissen klar untergeordnet» sein soll?⁸¹

3. Und schliesslich stellt sich zuweilen die Frage, ob die ökumenische Oeffnung nicht einer allzu unreflektiert-pauschalen Beschwörung des katholischen, allgemeinchristlichen Glaubens durch die Jahrhunderte Vorschub leistet. Was heisst es etwa, in Verbindung mit dem Westminster Bekenntnis den Glauben «zusammen mit allen Heiligen aller Zeiten und aller Orte» zu bekennen?⁸² Oder was meint genau das Bekenntnis, eine

Charakter der Arbeit, auf den unsere reformatorischen Väter so grossen Wert legten...», oder 122: «Die Kirche lehrt in Übereinstimmung mit bester reformierter Tradition, dass <... der Besitz und die übrigen Güter nach den Bedürfnissen eines jeden verteilt werden.>» Ebenfalls etwas plakativ wirkt die Aussage im Neuen Bekenntnis der Presbyterianischen Kirche in der Republik Korea (1972), RZh 37: «Wir erklären, dass unser eigenes Bekenntnis mit... übereinstimmt», wobei dann acht altkirchliche, lutherische und reformierte Bekenntnisse genannt werden.

⁷⁹ Vgl. die oben zitierte Erklärung A.53.

⁸⁰ Die Befangenheit, einzelnen Aussagen aus altehrwürdigen Bekenntnissen aufgrund gewandelter Erkenntnis klar und deutlich zu widersprechen, zeigt sich auch etwa an den Formulierungen der von den amerikanischen Presbyterianern 1903 an der Westminster Confession vorgenommenen Richtigstellungen, besonders im Blick auf die Aussagen über Gottes ewigen Ratschluss in Kap. III (vgl. *The Constitution of the United Presbyterian Church in the U.S.A., Part I: Book of Confessions*. Philadelphia 1967, Para 6.176 + 6.177).

⁸¹ RZh 170. Eine ähnliche Frage stellt sich bei der Glaubenserklärung (1976) der Presbyterian Church in the United States, die als zeitgemässes Bekenntnis angenommen und zur Verwendung in Lehre und Liturgie empfohlen wurde, der aber die Aufnahme in den Bekenntniskanon dieser Kirche versagt blieb, vgl. RZh 175 f!

⁸² RZh 22.

Kirche halte «wie die Kirche aller Zeiten... fest am Glauben an Jesus Christus»?⁸³

Solche Fragen aufzugreifen, sich dem vielstimmigen Chor neueren reformierten Bekenntens weltweit in kritisch-verbindlicher Solidarität auszusetzen und durch ein genaues Hinhören auf die Glaubenszeugnisse reformierter Schwesterkirchen sich selber in die Bewegung heute verantworteten Bekenntens hineinnehmen zu lassen, dies zählt zu den in ihrer Bedeutung noch kaum genügend erkannten Herausforderungen aller Kirchen innerhalb der weltweiten reformierten Familie. Solche Herausforderungen anzunehmen könnte zugleich ein wichtiger Beitrag der reformierten Kirchen zum Suchen nach einem gemeinsam verantworteten heutigen Bekenntens des apostolischen Glaubens in ökumenischem Horizont darstellen.

Heinz Rügger, Zürich

⁸³ RZh 288.254; RWT 384. Vgl. demgegenüber die oben in A.13 referierte Bemerkung von E. C. John zur Streichung dieser Formulierung aus einem früheren Entwurf zur Unionsgrundlage der Church of South India (RZh 236 f)!